

Allgemeine Vertragsbedingungen für Trainingsmaßnahmen von Malaika Loher

Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Abschluss von Verträgen für die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen mit Malaika Loher, living-communication, im Folgenden ML genannt.

1.2 Diese Vertragsbedingungen, das Anmeldeformular und die Preisliste bilden den gesamten Vertrag zwischen ML und dem Teilnehmer der Trainingsmaßnahme (TN). Sie ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich der Leistungen von ML.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag zwischen dem TN und ML kommt zustande.

2.1.1. bei Anmeldung per Internet sobald die elektronische Anmeldung bei ML zugegangen ist

2.1.2. bei schriftlicher Anmeldung, sobald das Anmeldeformular von ML dieser ausgefüllt und unterschrieben zugegangen ist. In beiden Fällen jedoch nur dann, wenn ML nicht innerhalb einer Woche nach Zugang erklärt hat, dass sie die Anmeldung nicht annimmt.

2.2 ML ist berechtigt, jede Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

2.3. Sollte die Anmeldung aufgrund falscher Angaben des Teilnehmers nicht bestätigt werden können, erhebt ML eine Aufwandspauschale in Höhe der Bearbeitungsgebühr des jeweiligen Trainings/Aufbauprogramms/ Ausbildung und überweist die restliche Summe zurück, wenn der Teilnehmer direkt bei Anmeldung gezahlt hatte und nachdem er seine Kontonummer mitgeteilt hat.

2.4. Da die Veranstaltungen von ML im Zusammenhang mit Freizeitbetätigung an festgelegten Terminen und Zeiten stattfinden, gibt es kein Recht zum Widerruf (§ 312 g Ziff. 9 BGB).

3. Umfang der Dienstleistungen

ML stellt klar, dass es sich bei den von ihr zur Verfügung gestellten Leistungen um die eines Dienstvertrages im Sinne von § 611 BGB handelt. Für den Erfolg der Trainingsmaßnahmen übernimmt ML auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften keine Gewähr.

4. Durchführung der Trainingsmaßnahmen

4.1 Der Beginn der jeweiligen Trainingsmaßnahmen ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wird die Mindestteilnehmerzahl für das vom TN gebuchte Training nicht erreicht, oder kann die geplante Trainingsmaßnahme aus einem von ML nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, kann das Training auf einen späteren Termin verlegt oder abgesagt werden.

4.2 Sagt die Terminverlegung dem TN nicht zu, kann dieser von der Teilnahme an dieser Trainingsmaßnahme absehen. In diesem Fall wird die bereits entrichtete Gebühr in vollem Umfang zurückerstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Trainingsmaßnahme ganz ausfällt. Stimmt der TN dem verlegten Termin zu, wird die bereits entrichtete Gebühr auf die späteren Trainingsseminare angerechnet.

4.3 Für den TN ist ein einmaliges Verschieben der Teilnahme innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Termin in besonderen Ausnahmefällen bis 14 Tage vor der Trainingsmaßnahme möglich, unter der Voraussetzung, dass die komplette Teilnahmegebühr bereits gezahlt ist und die im Anmeldeformular als solche bezeichnete und hieraus in der Höhe ersichtliche

Bearbeitungsgebühr erneut gezahlt wird. Ein weiteres Verschieben ist nicht möglich, bei Neuanmeldung ist die Teilnahmegebühr komplett erneut zu zahlen.

4.4. Bei Trainingsmaßnahmen, die aus mehreren Wochenenden bestehen, ist die zeitliche Reihenfolge obligatorisch. Ein Einstieg nach dem ersten Wochenende ist nicht möglich. Ebenso ist bei Trainingsmaßnahmen an einem Wochenende ein Einstieg ohne den ersten Tag nicht möglich.

4.5 Wenn sich aufgrund des Verhaltens des TN während der Trainingsmaßnahme zeigt, dass die Durchführung der Maßnahme für ihn ungeeignet ist oder er den Fortgang der Trainingsmaßnahme behindert, behält sich ML vor, die Teilnahme des TN für beendet zu erklären. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr für die nicht besuchten Trainingseinheiten erstattet.

4.6 ML kann bei Krankheit des zuständigen Dozenten die einzelne Trainingsmaßnahme oder einzelne Stunden verschieben.

5. Vergütung

5.1 Für die Teilnahme an der Trainingsmaßnahme erhebt ML Teilnahmegebühren. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der der Anmeldung beiliegenden Preisliste bzw. Rechnung. Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise incl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Die Teilnahmegebühr ist nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu den in der Rechnung genannten Zahlungsterminen fällig und zahlbar nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Der TN kann an der Trainingsmaßnahme nur nach vollständiger Entrichtung der gesamten Teilnahmegebühr teilnehmen.

5.3 Der TN kann gegenüber Forderungen von ML nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

5.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der TN nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.5 Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der TN unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Rechnung von ML schriftlich mitzuteilen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. ML wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Teilnehmers bleiben hiervon unberührt.

6. Kündigungsgebühren

6.1 Bei einer Kündigung der Teilnahme bis

- a) zu 6 Wochen vor Beginn der Trainingsmaßnahme wird, wenn nicht anders in der Anmeldung angegeben eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro fällig.
- b) zu 30 Tage vor Beginn der Trainingsmaßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der jeweiligen Trainingsgebühr fällig.
- c) Erfolgt die Kündigung entweder zu einem späteren Zeitpunkt oder nach einer Verschiebung nach Ziffer 4.3 wird die gesamte Teilnahmegebühr ohne Abzug fällig.

Sofern die Teilnahmegebühr bereits gezahlt wurde, wird sie abzüglich der unter a) und b) genannten Bearbeitungsgebühren zurückerstattet. Beim Maßnahmen über mehrere Wochenenden gelten die unter 6.1.a-c) genannten Punkte für das erste der Wochenenden. Bei einer Kündigung vor den folgenden Wochenenden, verfällt die gezahlte Teilnahmegebühr.

6.2 Bei einer Kündigung innerhalb von 1 Woche vor der Trainingsmaßnahme ist der TN verpflichtet, die obligatorische Tagungspauschale beim Tagungshotel zu zahlen.

6.3 Dem TN bleibt der Nachweis gestattet, ML sei kein bzw. ein wesentlich geringerer Schaden als die unter 6.1 erhobenen Kündigungsgebühren entstanden.

6.4 ML bleibt die Geltendmachung eines weitgehenden Schadens unbenommen, insbesondere ihr entstandener Stornierungsgebühren und sonstiger Aufwendungen für Hotel und Verpflegung.

7. Verzug

7.1 Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung, kommt der TN automatisch in Verzug.

7.2 ML ist berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben.

8. Haftung

ML haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. ML haftet weiterhin für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Für alle anderen Schäden ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Urheberrecht

Sämtliche Konzepte, Methoden, Übungen und Techniken der Trainingsmaßnahmen von ML sind, sowohl in Wort als auch in Schrift, urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese entgeltlich oder unentgeltlich Dritten – auch nicht in abgewandelter Form – zur Verfügung zu stellen. Die Herstellung oder Veröffentlichung von Ton- oder Bildaufnahmen vom Trainingsgeschehen sind untersagt.

10. Datenschutz

ML erhebt und verwendet personenbezogene Daten des TN ausschließlich in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässigen Rahmen. Mit seiner Anmeldung erklärt sich der TN mit der automatisierten Be- und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Seminarabwicklung einverstanden. Dieses Einverständnis umfasst auch ggf. die zweckentsprechende Weitergabe der Daten an in die Seminarabwicklung einbezogene Dienstleister, insbesondere Tagungsstätten/Tagungshotels.

11. Sonstiges

11.1 Wird eine Klausel dieses Vertrages durch ein zuständiges Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

11.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, Augsburg.

11.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

Malaika Loher
Franz-Senn-Weg 3
86016 Kaufering